



Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel

Statuten

vom 7. März 2021

Inhalt

1. Bestand und Zweck	1
2. Organisation	1
2.1. Allgemeine Bestimmungen	1
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2
2.3. Die Verbandsgemeinden	3
2.4. Die Sicherheitskommission	4
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission.....	8
2.6. Prüfstelle	9
3. Personal und Arbeitsvergaben	9
4. Verbandshaushalt	10
5. Aufsicht und Rechtsschutz	12
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	12
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 ¹ Die Politischen Gemeinden Bachenbülach und Winkel bilden unter dem Namen *Sicherheitszweckverband Bachenbülach-Winkel* (SZBW) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Bestand

² Der Sicherheitszweckverband hat seinen Sitz in Winkel.

Art. 2 Der Sicherheitszweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie eine Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO). Die Aufgabengebiete richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.

Zweck

Art. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Sicherheitszweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Beitritt weiterer Gemeinden

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe des Sicherheitszweckverbands sind:

Organe

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Sicherheitskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Amtsdauer

Art. 6 Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für die Festsetzung der Entschädigungen der Verbandsorgane.

Entschädigungen

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 7 ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Sicherheitszweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Sicherheitskommission und die Sicherheitsstellenleiterin oder der Sicherheitsstellenleiter gemeinsam.

² Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Publikation und
Information

Art. 8 ¹ Der Sicherheitszweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende Publikation erfolgt im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.

² Der Sicherheitszweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Stimmrecht

Art. 9 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Verfahren

Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sicherheitskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

Zuständigkeit

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Sicherheitszweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--.

Art. 12 ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Volksinitiative

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Sicherheitszweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Sicherheitszweckverband;
3. die Auflösung des Sicherheitszweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Sicherheitszweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Sicherheitskommission aus.

³ Bei Urnengeschäften des Sicherheitszweckverbands findet an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden keine Vorberatung statt.

Aufgaben und
Kompetenzen
der Gemeinde-
vorstände

Art. 14 Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
7. die Genehmigung des Geschäftsreglements der Sicherheitskommission;
8. den Erlass einer Weisung für die Gemeindeführungsorganisation;
9. die Bestimmung der kommunalen Vertretung in der Gemeindeführungsorganisation;
10. die Festsetzung der Entschädigung der Sicherheitskommission, der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation;
11. die Festsetzung der Besoldung des Personals des Sicherheitszweckverbands.

Beschlussfassung

Art. 15 Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag ist angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4. Die Sicherheitskommission

Zusammensetzung

Art. 16 ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Gemeinde zwei Mitglieder entsendet, die dem Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde angehören.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 17 ¹ Die Sicherheitskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Konstituierung
und beratende
Stimmen

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil:

- a) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin;
- b) der Kommandant oder die Kommandantin ZSO;
- c) der Sicherheitsstellenleiter oder die Sicherheitsstellenleiterin.
- d) der Stabschef oder die Stabschefin GFO.

Art. 18 ¹ Die Mitglieder der Sicherheitskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Offenlegung der
Interessenbindungen

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 ¹ Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

Allgemeine
Befugnisse

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen, von Pflichtenheften für die Funktionäre, von Weisungen von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Wahl der Kommandanten und deren Stellvertreter für die Feuerwehr und den Zivilschutz;

7. die Vertretung des Sicherheitszweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Anstellung des Personals;
3. die Ernennung und Beförderung von Spezialisten;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Sicherheitszweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 20 ¹ Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- und bis insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr.

² Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.--;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 ¹ Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

Aufgaben-
delegation

² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 ¹ Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Einberufung und
Teilnahme

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 ¹ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfassung

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung
und Offenlegung
der Interessen-
bindungen

Art. 24 ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Sicherheitszweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die beiden Gemeindevorstände regeln den Turnus. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Art. 18 dieser Statuten gilt entsprechend.

Aufgaben

Art. 25 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Beschlussfassung

Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Herausgabe von
Unterlagen und
Auskünfte

Art. 27 ¹ Mit den Anträgen legt die Sicherheitskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 28 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Aufgaben der Prüfstelle

² Sie erstattet der Sicherheitskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

Einsetzung der Prüfstelle

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Für das Personal des Sicherheitszweckverbands gilt das Personalrecht der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Sicherheitskommission.

Anstellungsbedingungen

Art. 32 ¹ Das Personal des Sicherheitszweckverbands umfasst insbesondere:

Personal des Sicherheitszweckverbands

- a) einen Sicherheitsstellenleiter oder eine Sicherheitsstellenleiterin;
- b) einen Stabschef oder eine Stabschefin für die Gemeindeführungsorganisation in besonderen und ausserordentlichen Lagen (GFO);
- c) einen Materialwart oder eine Materialwartin;
- d) einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin.

² Die Sicherheitskommission bestimmt die Aufgaben des Personals in Pflichtenheften.

Art. 33 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Öffentliches Beschaffungswesen

4. Verbandshaushalt

Finanzhaushalt

Art. 34 ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Sicherheitszweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Sicherheitskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Finanzierung
der Betriebskosten

Art. 35 ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Sicherheitszweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

1. Die Gesamtkosten der Feuerwehr tragen die Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis:
 - a) 50 % nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres;
 - b) 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres.
2. Die Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres.
3. Die Gesamtkosten der Gemeindeführungsorganisation tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres.

² Die massgebenden Einwohnerzahlen für die Verteilungsschlüssel berechnen sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton.

Finanzierung
der Investitionen

Art. 36 ¹ Der Sicherheitszweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen der Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Sicherheitszweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Beteiligungs-
und Eigentums-
verhältnisse

² Der Sicherheitszweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 ¹ Die dem Sicherheitszweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften sowie die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

Anlagen der
Gemeinden

² Die Kontrolle privater Schutzräume fällt in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden.

³ Der Unterhalt und die Kontrolle der öffentlichen Schutzräume obliegen dem Sicherheitszweckverband und sind nach den Vorgaben von Bund und Kanton durchzuführen. Die Erneuerungskosten werden von der jeweiligen Eigentümerin getragen.

⁴ Die notwendigen Lokalitäten sind dem Sicherheitszweckverband kostenlos, dauernd und soweit erforderlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 39 ¹ Für die Gebühren des Sicherheitszweckverbands gilt die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde).

Gebühren

² Die Sicherheitskommission legt die einzelnen Gebühren basierend auf den in der Gebührenverordnung bezeichneten Grundsätzen der Bemessung in einem Gebührentarif fest.

Art. 40 ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Sicherheitszweckverband für die Verbindlichkeiten des Sicherheitszweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Haftung

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskosten der vergangenen 5 Jahre.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 41 Der Sicherheitszweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Rechtsschutz
und Verbands-
streitigkeiten

Art. 42 ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Sicherheitskommission oder von Angestellten kann bei der Sicherheitskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Sicherheitskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Auflösung durch
übereinstimmenden
Beschluss oder
Kündigung

Art. 43 ¹ Die Auflösung des Sicherheitszweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Sicherheitskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Sicherheitszweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 5 Jahre.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 ¹ Der Sicherheitszweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Einführung
eigener
Haushalt

² Der Sicherheitszweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Sicherheitszweckverband übertragen.

Umwandlung der
Investitions-
beiträge

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Sicherheitszweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Sicherheitszweckverbands beteiligt sind.

Art. 46 ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

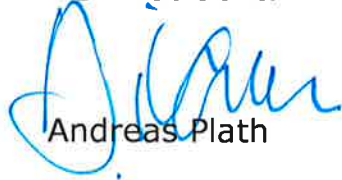
³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. April 2017 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am
7. März 2021.

Für den Sicherheitszweckverband

Der Präsident:



Andreas Plath

Die Sekretärin:



Heike Jetter

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons
Zürich mit RRB Nr. 672 vom 23. Juni 2021.